

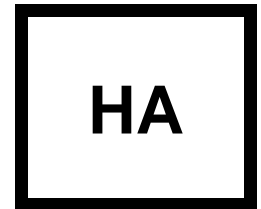
Niederschrift

**über die Sitzung des
Sitzungskennziffer:
Tag der Sitzung:** **Hauptausschusses
XVI / 11
Dienstag, 15.06.2010**

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil um folgende Punkte zu erweitern:

13. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;

hier: Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG)

15. Drohende Überschuldung;

hier: Anwendung des § 82 GO NRW im Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der Verwaltung

Hierdurch wird der bisherige TOP A) 13. nunmehr A)

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2010;
hier: Überprüfung Eingangsbereich der KiTa Vicht
2. Beschlussvorlage Mittelfreigabe Instandsetzung Grundschule Büsbach
3. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der Straße "Am Wimblech" in Stolberg-Mausbach
4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU und BVA);
hier: Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2010
5. P+R-Platz Hauptbahnhof Stolberg;
hier: Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel
6. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßen Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996
7. Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen
8. Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008
9. Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW vom
10. Fahrbahnerneuerung Heidestraße;
hier. Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel
11. Zeitplanung Eröffnungs- und Schlussbilanzen / Jahresabschlüsse
12. Beschlussfassung zum Haushalt 2010 / 2011 sowie zum Haushalts-sicherungskonzept 2010 / 2014;
hier: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse
13. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG)

15. Drohende Überschuldung;
hier: Anwendung des § 82 GO NRW im Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der Verwaltung
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf von städtischem Grundbesitz;
hier: Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Stolberg Flur 21, Flurstücke 487, Am Kranensterz
 2. Rechtsstreit Stadt Stolberg ./ enwor GmbH
 3. Sportplatzprojekt Breinig bzw. Wohngebiet Corneliastr. / Schützheide;
hier: Sachstand / Finanzierung / weiteres Vorgehen
 4. Beförderung eines Beamten
 5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2010;
hier: Überprüfung Eingangsbereich der KiTa Vicht

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2010 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

2. Beschlussvorlage Mittelfreigabe Instandsetzung Grundschule Büsbach

Da der Finanzbedarf für die Sanierungsarbeiten in der GS Bischofstraße um ein Vielfaches höher ist, als die heutige Mittelfreigabe, bittet der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier die Verwaltung zu prüfen, ob auf Basis der heutigen Freigabe eine Fortschreibung für die Folgejahre bis zur Finanzierung des Gesamtbedarfs möglich ist.

Auch Ratsfrau Nießen stellt für die SPD heraus, dass die heutige Mittelbereitstellung einen ersten Schritt in Bezug auf den weiteren Sanierungsbedarf darstelle. Die Finanzsituation der Stadt lasse zum jetzigen Zeitpunkt leider keine weitreichende Beauftragung zu. Sie sichert jedoch für die SPD-Fraktion zu, dass die Sanierungsarbeiten bei verbesserter Finanzlage zügig fortgeführt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, der Mittelbereitstellung zur

Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen an der Grundschule Büsbach in Höhe von 97.000,- € zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen umzusetzen.

3. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der Straße "Am Wimblech" in Stolberg-Mausbach

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der Niederschrift als Anlage 2) beigefügten Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 gelegenen Straße "Am Wimblech".

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU und BVA);
hier: Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2010

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie für den Bau- und Vergabeausschuss in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Weise [Anlage 3) zur Niederschrift] zu beschließen .

5. P+R-Platz Hauptbahnhof Stolberg;
hier: Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel

Für die CDU-Fraktion erkundigt sich RM Grüttemeier, ob die Frage der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes zwischenzeitlich geklärt werden konnte. Dies wird von Herrn Braun, FB 2, verneint. Herrn Grüttemeier erscheint die mit rd. 39 T€ bezifferte Lösung der geforderten Bahnübergangssicherungsanlage zu hoch. Hier gelte es, kostengünstigere Verkehrsanordnungen zu überprüfen. Die CDU-Fraktion wolle daher heute keinen Beschluss fassen.

Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, richtet an den Ausschuss den eindringlichen Appell, wenigstens die Planungskosten mit rd. 17.400,- € bereitzustellen. Mit Hinweis auf die in der Vorlage dargelegte Notwendigkeit, könne aus Sicherheitsgründen nur das für die BahnAG arbeitende Ing.-Büro beauftragt werden. Zur Lösung der Problematik und zeitnahen Öffnung der P+R-Anlage komme die Verwaltung an der Vergabe des Planungsauftrages in dieser Höhe - unabhängig vom späteren Sanierungsvorschlag - nicht vorbei. Dieser könne im Extremfall bei Gesamtkosten von 22.000,- € oder bei nur 2.000,- € liegen.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf möchte wissen, ob die heute zu vergebenden Planungsleistungen ebenfalls mit 85% gefördert werden. Hierzu teilt Herr Braun, FB 2, mit, dass die Stadt für das Projekt eine Planungskostenpauschale erhalten habe. Die heute zu vergebenden Ing.-Leistungen fielen nicht hierunter. Die Stadt trage die Kosten daher alleine.

Aufgrund der Aussagen von Herrn Braun bittet Ratsfrau Nießen, SPD, die Verwaltung

eindringlich, die Thematik schnellstmöglich einer abschließenden Klärung zuzuführen. Nachdrücklich zeigt sie auf, dass es den Bahnkunden nicht länger zuzumuten und vermittelbar sei, dass diese trotz fertiggestellter P+R-Anlage täglich die nervenaufreibende Suche nach einem rar gesäten Parkplätze fortsetzen müssen. Vor diesem Hintergrund stimme ihre Fraktion der Bereitstellung der Planungskosten zu.

Wenn der Beschlussvorschlag der Verwaltung auf die Freigabe der Planungskosten reduziert werde, signalisiert RM Grüttemeier für die CDU-Fraktion ebenfalls Zustimmung.

Sodann lässt BM Gatzweiler über den geänderten Beschlussvorschlag - Bereitstellung von Planungskosten in Höhe von 17.400,- € - abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 17.400,- € zur Vergabe der Ingenieurleistungen für die Änderung bzw. Erweiterung der Signaltechnik am BÜ Probsteisteistraße / Rhenaiastraße zu beschließen.

6. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßen Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996

Für die SPD-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Wolf den Verwaltungsvorschlag zur höchstmöglichen Beitragsanhebung und Ausschöpfung der vom Städte- und Gemeindebund aufgezeigten Obergrenzen ab. Mit "Schmerzen" habe sich in seiner Fraktion die Einsicht verfestigt, dass - zu Lasten der Bürger - etwas getan werden müsse. "Schweren Herzens" trage die SPD-Fraktion eine Beitragsanhebung analog zur Stadt Aachen mit. Er bittet die Verwaltung, die diesbezüglichen Auswertungen der Niederschrift [Anlage 4] beizufügen.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier lehnt den Vorschlag mit Hinweis auf Ungleichbehandlungen innerhalb des Stadtgebietes ab. Er sagt voraus, dass die Bevölkerung hierfür wenig Verständnis aufbringen werde.

Sodann lässt BM Gatzweiler über den geänderten Beschlussvorschlag (Anpassung Sätze der Stadt AC und konkrete Auswertung zur Niederschrift) abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 10 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE) und 6 Nein-Stimmen (CDU), die 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996, die künftig die Bezeichnung "Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS)" erhält, zu beschließen und dabei die Anteilssätze der Anlieger an die Anteilssätze in der Satzung der Stadt Aachen anzulehnen [Anlage 5] zur Niederschrift].

7. Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im

Friedhofswesen

Bürgermeister Gatzweiler teilt mit, dass die im HA am 17.05.2010 aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden.

In diesem Zusammenhang bedankt sich der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier für die zügige Behandlung der Thematik im Behindertenbeirat. Einhergehend mit der intensiveren Nutzung des Friedhofes Bergstraße bittet er die Verwaltung, den Erhalt Buslinie 72 langfristig sicherzustellen.

Er erkundigt sich beim Kämmerer, wo die eingesparten Kosten durch Herausnahme der Trauerhalle Buschmühle (kalkulatorische Abschreibung / Verzinsung) verbucht werden.

Hierzu teilt I. Beig. Dr. Zimdars mit, dass diese nunmehr den allgemeinen Haushalt belasten.

Vor dem Hintergrund der ansteigenden Alterspyramide unterstützt Ratsfrau Nießen für die SPD-Fraktion die Aufrechterhaltung der Busanbindung zum Friedhof Bergstraße. Sie lobt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat. Aus diesem Gremium hätten die Ratsvertreter wertvolle Hinweise erhalten.

Sodann lässt Bürgermeister Gatzweiler über den Beschlussvorschlag der Verwaltung, ergänzt um die Forderung, den ÖPNV im Bereich Bergstraße dauerhaft zu erhalten, abstimmen:

Beschluss:

- 1) **Der Hauptausschuss nimmt die Beantwortung der in der Hauptausschusssitzung am 17.05.2010 zu TOP 17 unter Spiegelstrich 7 aufgeworfenen Fragen einmütig zur Kenntnis.**
- 2) **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig zu beschließen:**
 - **Auf dem Friedhof Buschmühle keine neuen Nutzungsrechte mehr zu vergeben und nicht benötigte Teilflächen zu entwidmen und zu veräußern sowie die Trauerhalle zu entwidmen und zu verpachten oder zu veräußern. Dabei ist in den Verkaufs- bzw. Verpachtungsverträgen zu vereinbaren, dass der Würde der verbleibenden Friedhofsfläche Rechnung zu tragen ist und die erworbenen oder angepachteten Einrichtungen nicht für Bestattungen genutzt werden dürfen.**
 - **Von der Sanierung der Friedhöfe Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch mit dem Ziel der Genehmigung von Erdbestattungen abzusehen.**
 - **Den Friedhof Bergstraße, wie im Sachverhalt dargestellt, umzugestalten incl. Bau einer Fangdrainage.**
 - **Auf allen Friedhöfen die Belegung zu konzentrieren, um die Friedhofsflächen langfristig zu verkleinern.**
 - **Die Veräußerung bzw. Verpachtung aller Friedhofshallen zu betreiben.**
 - **Die Flächen für muslimische Bestattungen (bisher Friedhof Buschmühle) auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach auszuweisen.**
 - **Die Busanbindung durch den ÖPNV im Bereich Bergstraße dauerhaft aufrechtzuerhalten.**

- 3) **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dass der Vorbehalt bez. der Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung 2010 ausgeräumt ist und beauftragt die Verwaltung, die Friedhofsgebührenordnung 2010 zum 01.08.2010 in Kraft zu setzen.**

8. Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.2008 zu beschließen:

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche und sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

- 1) **Friedhöfe Buschmühle und Bergstraße**
- 2) **Ruhezeiten für Kinder- und Urnengräber**
- 3) **Muslimische Bestattungen**
- 4) **Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen**
- 5) **Verwaltungsgebühr Umbettungen**
- 6) **Gestaltungsvorschriften**

9. Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW vom

Nach eingehender Diskussion wurde die Verwaltung von allen im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen aufgefordert, für die nächste Sitzung des Hauptausschusses im Juli eine neue Vorlage zu erarbeiten. Es wurde deutlich herausgestellt, dass sich HA und Rat zum jetzigen Zeitpunkt lediglich mit den gesetzlich vorgeschriebenen Dichtsheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten beschäftigen werden. Alle anderen Gebiete sollen zu einem späteren Zeitpunkt (Herbst 2010) beraten werden. In der zu fertigenden Vorlage sollen daher folgende Fragen bzw. Anregungen beantwortet / berücksichtigt werden:

- Überarbeitung der Satzung mit straßenscharfer Eingrenzung der Wasserschutzgebiete. Hieraus resultierend, klare zeitliche Fristfestsetzung der Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten bis 2015.
- Prüfung, ob Hauseigentümer nur für Kanalleitungen bis zur Grundstücksgrenze verantwortlich sind - und nicht bis zur Hauptleitung.
Hierauf antwortet Herr Braun, FB 2, dass die Hauseigentümer gemäß städtischer Entwässerungssatzung bis zum Hauptkanal inklusive Anschlussstutzen für Bau, Betrieb und die Unterhaltung verantwortlich und kostenpflichtig sind. Die Verantwortung ende somit nicht an der Grundstücksgrenze.
- Änderung der städt. Broschüre
 - Hinweis, dass optische Inspektion durch einen zertifizierten Prüfer ausreichend ist,

- Hinweis, dass Kamerauntersuchung ausreichend ist,
- Steinzeugrohre, die an den Übergängen mit Teerstricken abgedichtet sind - Beschädigung durch Druckspülung.

Herr Braun, FB 2, erläutert, dass die städtische Broschüre mit Versenden der Bescheide über die Grundbesitzabgaben an alle Grundstückseigentümer verteilt wurde. Eine Änderung ist rein technisch nicht möglich. Sie ist außerdem nicht erforderlich, da die Entscheidung über Prüfverfahren beim zertifizierten Prüfer liegt.

Die Dichtheitsprüfung ist von den ausführenden Firmen so durchführen, dass vorhandene Anlagen nicht beschädigt werden.

Nachträgliche Anmerkung der Verwaltung:

“Der Flyer dient als Vorabinformation. Eine eingehende Information erfolgt teilgebietsweise im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Im Anschluss daran erfolgt eine eingehende Beratung insbesondere zur Auswertung der Untersuchung und eventueller Sanierungsmaßnahmen durch die Verwaltung.”

- Durchführung Dichtheitsprüfung für Hauseigentümer bei städt. Kanalbauarbeiten
Herr Braun, FB 2, erläutert, dass die Bürger in Abstimmung mit den Arbeiten am öffentlichen Kanal über die Dichtheitsprüfung und damit einhergehende mögliche Sanierung der Hausanschlüsse informiert werden. Wenn der Graben einmal geöffnet ist, können Kosten für die Grundstückseigentümer minimiert werden.
- Modifizierung des § 3 “Fristenbestimmung” der Satzung wie folgt (kursiv und unterstrichen):
 - 3. Satz 1: Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder optischer Inspektion durchzuführen.
 - Satz 2: wird ersatzlos gestrichen
 - Satz 3: bleibt unverändert.

Für die übrigen Flächen im Stadtgebiet gilt, dass diese in einer späteren Verwaltungsvorlage durch Ergänzung bzw. Satzungsänderung erfasst werden sollen. Hierbei sind folgende Kriterien zu beachten:

- sinnvolle Gestaltung der Ortsteile und volle Ausschöpfung der Fristobergrenzen bis 2025
Herr Braun, FB 2, weist nachdrücklich darauf hin, dass das nicht möglich sei. Vielmehr seien dann noch kürzere Fristen zu setzen. Er kündigt für die zweite Jahreshälfte die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes an.

Abschließend wurde die Verwaltung gebeten, den Bürgern gegenüber zu kommunizieren, dass es sich bei der geforderten Dichtsheitsprüfungen um den Vollzug eines Landesgesetzes handelt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss fasst einstimmig wie folgt Beschluss:

- 1) **Der Hauptausschuss bekundet seinen Willen, den Zeitpunkt für die durchzuführenden Dichtsheitsprüfungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben soweit wie möglich auszunutzen.**

- 2) Für die nächste Sitzung des Hauptausschusses am 13.07.2010 eine Vorlage lediglich bezogen auf die Wasserschutzgebiete (straßenscharf) vorzulegen.
- 3) Die Verwaltung zu beauftragen, für die übrigen Stadtgebiete im Herbst 2010 eine Vorlage vorzulegen.

10. Fahrbahnerneuerung Heidestraße:
hier: Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 51.900,00 € für die Maßnahme 5.660035.500.310 "Fahrbahnerneuerung Heidestraße" zu beschließen.

11. Zeitplanung Eröffnungs- und Schlussbilanzen / Jahresabschlüsse

Für die SPD-Fraktion beantragt deren Vorsitzender Wolf die Erweiterung des Beschlussvorschlages um Buchstabe D. -gemäß Anlage 6)- und bittet den Bürgermeister, hierüber abstimmen zu lassen. Gegen den erweiterten Beschlussvorschlages werden keine Einwände vorgebracht, so dass der BM hierüber abstimmen lässt

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt einstimmig zur Kenntnis:

- A. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird voraussichtlich zum 31.12.2010 fertig gestellt.
- B. Die Schlussbilanz / der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird voraussichtlich zum 30.06.2011 fertig gestellt.
- C. Die Schlussbilanz / der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird voraussichtlich zum 31.12.2011 fertig gestellt.
- D. Die Gründe für den Zeitverzug liegen überwiegend in der Komplexität von NKF und nicht in Defiziten innerhalb der Verwaltung. Die genannten Daten sind für eine aktuelle und effektive Haushaltssteuerung unzureichend. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, an den geeigneten Stellen darauf einzuwirken, dass NKF schnellstens so ergänzt wird, dass den Räten zeitnahe, aktuelle Daten für ihre Arbeit geliefert werden und dass die unbefriedigende Situation nicht durch Änderungen der Gemeindeordnung auch noch festgeschrieben und formal legalisiert wird.

12. Beschlussfassung zum Haushalt 2010 / 2011 sowie zum Haushaltssicherungs-
konzept 2010 / 2014;
hier: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Inhalt der Vorlage einmütig zur Kenntnis.

13. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

Bezogen auf den Stadthallenvorplatz bittet der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier um Mitteilung, in welcher Höhe der Landeszuschuss bereits abgerufen werden konnte. Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, sagt die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Beantwortung durch das Tiefbauamt:

“Für den I. BA Olof-Palme-Friedensplatz wurde der gewährte Landeszuschuss bis auf einen Restbetrag von 71.000,- € abgerufen. Der Restbetrag wurde beim Zuwendungsgeber als Verpflichtungsermächtigung in 2012 veranschlagt und kann daher erst in 2012 abgerufen werden.”

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss einstimmig:

Zusätzlich zu den unter b) 2.) aufgezählten Investitionen werden aus b) 3. alle freiwilligen Maßnahmen mit Ausnahme des Projektes Soziale Stadt Velau durchgeführt.

Die freien Eigenmittel in Höhe von 81.098,72 € werden grundsätzlich für zu beantragende Einzelinvestitionen zu den unter b) 4.) aufgeführten Maßnahmen herangezogen. Die Verwaltung wird beauftragt, sofern die freien Eigenmittel nicht für zwischenzeitlich dringend und unabweisbar notwendige Investitionen benötigt werden, diese zur Finanzierung der Einzelinvestitionen zunächst zu reservieren.

Auf Grund der äußerst angespannten Finanzlage wird die Verwaltung beauftragt, weitere veranschlagte teil- und unrentierliche investive Einzahlungen kurzfristig zu realisieren.

Die gefassten Beschlüsse sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:

hier: Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die von Bürgermeister Gatzweiler und Ratsmitglied Grüttemeier am 01.06.2010 getroffene Dringlichkeitsentscheidung bezüglich der Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes zu genehmigen und auf Vorschlag der Bürgermeisterkonferenz

**Herrn Bürgermeister Arno Nelles, Stadt Würselen und
Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Hermanns, Gemeinde Simmerath**

als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG für die StädteRegion zu benennen.

15. Drohende Überschuldung:

hier: Anwendung des § 82 GO NRW im Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der Verwaltung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Zusammenstellung der zugestimmten / abgelehnten / zunächst abgelehnten Anträge aufgrund der Vorschriften des § 82 GO NRW zur Kenntnis zu nehmen.

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen

16.1 Mitteilung des Bürgermeisters über die Rückgabe des Kinderrettungswagens SINDBAD an den Verein Menschenskind gem. Anlage 7).

16.2 RM Wolf erkundigt sich nach dem Bearbeitungsstand der Anträge in Sachen "Google Street View" der SPD-, FDP-, ABS-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2009 und der SPD-Fraktion vom 03.05.2010.

Bürgermeister Gatzweiler sichert die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Beantwortung durch die Abteilung für EDV:

"Auf unserer Homepage stehen die nötigen Infos zu Google Street View, sowie ein Muster-Widerspruch zum Download bereit. Außerdem befindet sich dort der Hinweis auf einen Sammelwiderspruch. Die Listen liegen an der Servicestelle im Rathausfoyer bis zum 30.06.2010 aus. Eine entsprechende Veröffentlichung in der hiesigen Tagespresse hat im Februar des Jahres stattgefunden."

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 19.15 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Die Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Abweichungssatzung zu TOP A) 3.
- Anlage 3) Zuständigkeitsordnung für den ASVU und BVA zu TOP A) 4.

- Anlage 4) Auswertungen zu TOP A) 6.
- Anlage 5) Straßenbaubeitragssatzung zu TOP A) 6.
- Anlage 6) Antrag der SPD-Fraktion zu TOP A) 11.
- Anlage 7) Rückgabe Kinderrettungswagen SINDBAD zu TOP A) 16.1
- Anlage 8) Einspruch der CDU-Fraktion gegen die Beschlussfassung zu TOP B) 4.
- Anlage 9) Betriebswirtschaftliche Auswertung für den Rechnungsprüfungsausschuss am 17.06.2010

Anlage 1zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

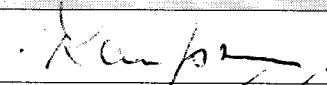
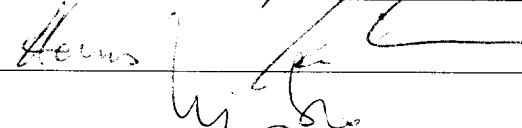
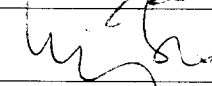
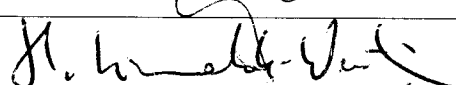


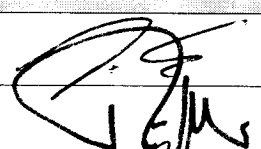
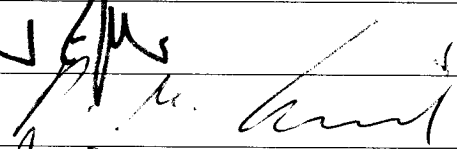

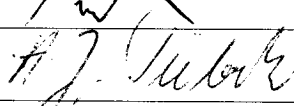
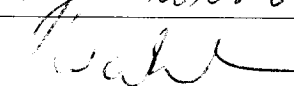

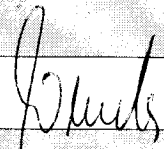
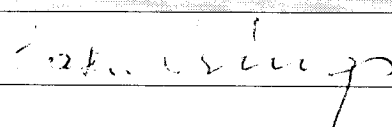
Sitzungskennziffer XVI / 11

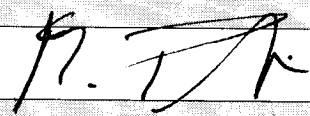
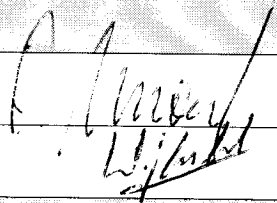
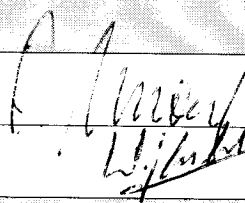

Tag der Sitzung: Dienstag, 15.06.2010

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von ~~18.00~~ Uhr bis 19.15 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
FDP		
	Conrads, Axel	
B'90/Grüne		
	Krings, Katharina	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

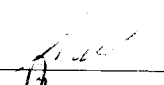

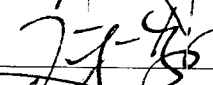
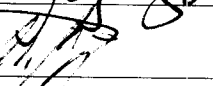
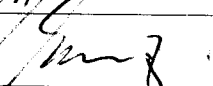
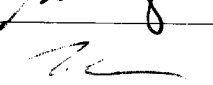
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Wiem, Jörg AGG	7	 II 120/21
2	Wiem, Jörg FB3	8	 I 114
3	Wiem, Jörg FB2	9	 4/10
4	Mausen, IIA	10	 4/10
5	Wiem, Jörg II	11	 FB3
6	Wiem, Jörg FB1	12	 II 30/32

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom _____

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den
Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114
gelegenen Straße „Am Wimblech“
- Abweichungssatzung -**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Straße „Am Wimblech“ (Hauptstraßenzug und 2 Stichwege) in Stolberg-Mausbach.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die o. g. Erschließungsanlage werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischfläche einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;
- d) Straßenbegleitgrün.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg,

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Nachtrag zu HA am 15.06.2010 zu TOP 74 **Anlage 3)**

AUFGRUND EINES ANTRAGES VON B90/GRÜNE VOM 31.5.10 WURDE PUNKT 14. (JETZT PKT. 15) REDAKTIONELL GEÄNDERT UND PUNKT 14 (NEU) EINGEFÜGT. AUF ANTRAG DER CDU (IN DER SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES AM 17.5.10) WURDE PKT. 16 ERGÄNZT (JEWEILS KURSIV GEDRUCKT).

Anlage 1 (nur ASVU) - geänderte Fassung

Die Änderungen sind unterstrichen.

Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Zu b1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss befasst sich mit ^{und} ~~f~~ fasst Beschlüsse über Folgendes:

1. Stellungnahmen zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Plänen und sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bauordnungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesen Planungen
3. Verfahrensmäßige Durchführung der Bauleitplanung, der allgemeinen Verkehrsplanung sowie Planungen dritter Behörden und anderer Planungsträger
4. Fragen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Rekultivierung
5. Grundlagen der übergeordneten Verkehrsplanung (einschl. ÖPNV)
6. Straßenplanungen und -erneuerungen bis einschließlich Entwurfsplanung und Auswertung der Bürgerbeteiligung
10. Konzeptionelle Themen der Stadtentwicklung und -gestaltung
11. Fragen des Denkmalschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, soweit nicht die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, wenn in einem Genehmigungsverfahren anderer Behörden (z.B. nach BImSchG, BBodSchG, LBodSchG o.ä.) über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird
13. Zu berücksichtigende städtebauliche Belange, wenn die Stadt in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird, auf das die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind (§ 38 BauGB)

14. *Angelegenheiten des Bodenschutzes, Altlasten, Halden / Haldensanierungen, Gewässer- und Hochwasserschutz*
15. Sonstige bauliche und sonstige Maßnahmen, soweit die Belange des Umweltschutzes erheblich berührt werden
16. Verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrsregelungen, soweit sie die Verkehrsfunktion nicht nur unerheblich berühren (z.B. Sperrungen, Einbahnstraßenregelungen, Entfall von Parkplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Einrichtung / Entfall von Radverkehrsanlagen, Einrichtung von / Änderungen an Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen). Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind den Verwaltungsvorlagen grundsätzlich beizufügen.
17. Nicht nur unerhebliche Angelegenheiten, die das Forstwesen und die Erholungseinrichtungen im Stadtwald betreffen
18. Städtische Rodungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung oder von größerem Umfang, d.h. solche, die Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen mit prägendem Charakter erfassen oder Rodungen, die sich auf Ökologie und Umwelt auswirken. Dabei ist die Stellungnahme des für den Baumschutz zuständigen Beauftragten zu berücksichtigen.

Die Verwaltung soll zu Beginn eines jeden Jahres den ASVU über die im Laufe des Jahres beabsichtigten Pflege- und Rodungsmaßnahmen von Bedeutung im Sinne von Nr. 17 in Kenntnis setzen, soweit diese bekannt sind, bzw. fortlaufend unterrichten. Die Arbeiten an und im Bereich von Bäumen sind hierbei durch die Verwaltung nach den gültigen Fachnormen und Regelwerken durchzuführen.

19. In folgenden Fällen ist im bauaufsichtlichen Verfahren vor Erteilung der Genehmigung, bei genehmigungsfreien Vorhaben vor der Entscheidung über die materielle Zulässigkeit, die Zustimmung dieses Ausschusses einzuholen:
 - Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der BauNVO (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB)
 - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 - Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 86 Abs. 5 i.V.m. § 73 BauO NRW).

Bau- und Vergabeausschuss

Er entscheidet über

- die Ausführung aller städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt
- die Vergabe von Aufträgen über die Lieferungen und Leistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 30.000,00 € sowie über Bauleistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 50.000,00 €
- die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 10 % der beschlossenen Auftragssumme oder 10.000,00 € überschreiten
- die Vergabe von Planungsaufträgen oder Aufträgen zur Erteilung von Gutachten oder sonstigen Ermittlungen mit einer Auftragshöhe von mehr als 5.000,00 €

Dies gilt auch hinsichtlich der Auftragserteilung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Beleuchtungskörper gemäß § 3 des zwischen der EWW und der Stadt Stolberg abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten, sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben. Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben.

Änderungen des § 4 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung

- synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Anliegeranteile **(entsprechend der Festsetzung in der Satzung der Stadt Aachen)** sowie der Änderungen hinsichtlich der anrechenbaren Breiten

Bei Straßenart	anrechenbare Breiten				Anliegeranteil	
	in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten		in allen übrigen Gebieten		bisher	neu
	bisher	neu	bisher	neu		
<u>1. Anliegerstraßen</u>						
a) Fahrbahn	8,50 m		5,50 m		50 %	70 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	60 %	70 %
c) Radweg	je 1,70 m		nicht vorgesehen		50 %	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		60 %	70 %
e) Straßenentwässerung					50 %	70 %
f) Straßenbeleuchtung					50 %	70 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	70 %
<u>2. verkehrsberuhigte Anliegerstraßen</u>						
einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	16,50 m		14,50 m		60 %	70 %
						in Aachen Regelung durch besondere Satzung in Stolberg vorgesehen
<u>3. Haupteerschließungsstraßen</u>						
a) Fahrbahn	8,50 m		6,50 m		30 %	50 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00m	je 2,00 m	5,00 m	50 %	60 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		30 %	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		50 %	60 %
e) Straßenentwässerung					30 %	50 %
f) Straßenbeleuchtung					30 %	50 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	60 %
<u>4. verkehrsberuhigte Haupteerschließungsstraßen</u>						
einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	18,50 m		16,50 m		40 %	55 %
						in Aachen Regelung durch besondere Satzung in Stolberg vorgesehen

5. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m		8,50 m		10 %	20 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	50 %	60 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		10 %	20 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		50 %	60 %
e) Straßenentwässerung					10 %	40 %
f) Straßenbeleuchtung					10 %	40 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	60 %

6. (Haupt-)Geschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m		7,50 m		40 %	60 %
b) Parkstreifen	je 2,00 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	60 %	70 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		40 %	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m		je 6,00 m		60 %	70 %
e) Straßenentwässerung					40 %	60 %
f) Straßenbeleuchtung					40 %	60 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	70 %

7. verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen

einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	25,00 m		25,00 m		50 %	65 %
--	---------	--	---------	--	------	-------------

8. Wohnwege

einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	3,00 m		3,00 m		50 %	70 %
--	--------	--	--------	--	------	-------------

Die vorgenannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Diese werden ermittelt, in dem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage/n oder Teilanlage/n durch ihre Länge geteilt wird/werden.

**2. Änderungssatzung
vom zu der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 13), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält künftig die Bezeichnung "Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS)"

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- a) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anliegeranteil
	in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten	in allen übrigen Gebieten	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	70 %
c) Radweg	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) Straßenentwässerung			70 %
f) Straßenbeleuchtung			70 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	70 %

2. verkehrsberuhigte Anliegerstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen
und Straßengrün

16,50 m	14,50 m	70 %
---------	---------	------

3. Hupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	60 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Straßenentwässerung			50 %
f) Straßenbeleuchtung			50 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	60 %

4. verkehrsberuhigte Hupterschließungsstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen
und Straßengrün

18,50 m	16,50 m	55 %
---------	---------	------

5. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	60 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Straßenentwässerung			40 %
f) Straßenbeleuchtung			40 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	60 %

6. (Haupt-)Geschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 %
b) Parkstreifen	je 2,00 m	je 5,00 m	70 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Straßenentwässerung			60 %
f) Straßenbeleuchtung			60 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	70 %

7. verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen und
Straßengrün

25,00 m	25,00 m	65 %
---------	---------	------

8. Wohnwege

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung und
Straßengrün

3,00 m

3,00 m

70 %

9. Fußgängergeschäftsstraßen

Bei Fußgängergeschäftsstraßen werden die anrechenbare Breite und der Anteil der Beitragspflichtigen vom Rat durch Sondersatzung festgesetzt.

10. Öffentliche Plätze

Bei straßenbaulichen Maßnahmen an den Anlagen im Bereich der öffentlichen Plätze werden die anrechenbare Breite und der Anteil der Beitragspflichtigen vom Rat durch Sondersatzung festgesetzt.

- b) Die Regelung bleibt unverändert Buchstabe b).
- c) Die vorgenannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Diese werden ermittelt, in dem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage/n oder Teilanlage/n durch ihre Länge geteilt wird/werden.
- d) Die Regelung des Buchstaben c) wird unverändert die Regelung des Buchstaben d).
- e) Die Regelung des Buchstaben d) wird unverändert die Regelung des Buchstaben e).
- f) Die Regelung des Buchstaben e) wird unverändert die Regelung des Buchstaben f).
- g) Die Regelung des Buchstaben f) wird unverändert die Regelung des Buchstaben g).
- h) Die Regelung des Buchstaben g) wird unverändert die Regelung des Buchstaben h).

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

solche Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstückedienen.

2. Verkehrsberuhigte Anliegerstraßen

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch

verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

3. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

solche Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

4. VERKEHRSBERUHIgte HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der nicht zum Baugebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehörende fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

5. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

solche Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

6. (HAUPT-)GESCHÄFTSSTRAßEN

solche Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

7. VERKEHRSBERUHIgte GESCHÄFTSSTRAßEN

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der nicht zur Geschäftsstraße gehörende fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

8. WOHNWEGE

solche Anlagen, die als nicht befahrbare Verkehrsanlagen der Erschließung von Grundstücken dienen und nicht Bestandteil der Straße sind, von der sie abzweigen.

9. FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßEN

solche (Haupt-)Geschäftsstraßen, die in der gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Fahrradverkehr grundsätzlich und den Anliegerverkehr zeitlich begrenzt zulässig ist.

10. ÖFFENTLICHE PLÄTZE

Öffentliche Plätze werden unter entsprechend ihrer Verkehrsfunktion wie die Straßenarten unter 1. bis 7. und 9. behandelt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- j) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- k) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Anlage 6) zu A) 11.

D. Die Gründe für den Zeitverzug liegen überwiegend in der Komplexität von NKF und nicht in Defiziten innerhalb der Verwaltung. Die genannten Daten sind für eine aktuelle und effektive Haushaltssteuerung unzureichend. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt an den geeigneten Stellen darauf einzuwirken, dass NKF schnellstens so ergänzt wird, dass den Räten zeitnahe, aktuelle Daten für ihre Arbeit geliefert werden und dass die unbefriedigende Situation nicht durch Änderungen der Gemeindeordnung auch noch festgeschrieben und formal legalisiert wird.

E: 04.06.2010

Anlage 7)

32 Feuerwehr - st

Stolberg, den 28. Mai 2010

An
I

Handwritten notes:
F. B. H. er.

Aussonderung Kinderrettungswagen SINDBAD
hier: Rückgabe an Verein Menschenskind

Der Kinderrettungswagen SINDBAD wurde im Jahr 1996 durch den Verein Menschenskind der Stadt Stolberg als Eigentum zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wurde Anfang des Jahres 2010 wegen gravierenden Mängeln (Patiententragetisch, Bremsanlage, etc.) in Absprache mit dem Verein Menschenskind stillgelegt. Der Verein Menschenskind möchte dieses Fahrzeug nach Bolivien überführen.

In dem Vertrag zwischen dem Verein Menschenskind und der Stadt Stolberg ist im Absatz 2 festgelegt, dass ein bei Aussonderung des Fahrzeuges erzielter Erlös an den Verein zurückzugeben ist. Somit entsteht für die Stadt Stolberg bei einem Verkauf des Fahrzeuges kein finanzieller Gewinn.

Daher schlage ich vor, dem Verein Menschenskind anstatt eines Verkaufserlöses das Fahrzeug im jetzigen Zustand zurückzugeben.

Handwritten signature: Stz

Sturz
Leiter der Feuerwehr

Handwritten signature:

HA 15.06.2010

Information

Mitteilungen der Verwaltung

Anlage 8)



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 15. Juni 2010

Hauptausschusssitzung vom 15.06.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

der Hauptausschuss hat in seiner heutigen Sitzung unter TOP B4 die Beförderung des Herrn Andreas Pickhardt beschlossen.

Gegen diesen Beschluss legen wir hiermit

Einspruch

ein.

Aus unserer Sicht ist aufgrund der festgestellten drohenden Überschuldung der Stadt Stolberg ein derartiger Beschluss rechtswidrig. Wir bitten Sie bis zur Ratssitzung, in der über unseren Einspruch entschieden wird, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu dieser Frage einzuholen.

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

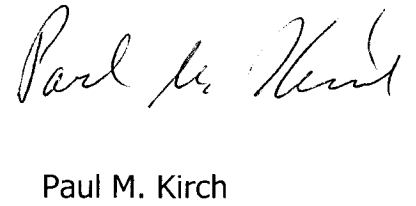
Mit freundlichen Grüßen



Tim Grüttemeier



Hans Josef Siebertz



Paul M. Kirch



Karina Wahlen



Siegfried Pietz



Jochen Emonds

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---